



## Erste Wahl für Ihre Zukunft

HARTZ IV 4

HARTZ IV NEWS

URTEILE HARTZ IV

JOBSUCHE

HARTZ IV FORUM

HARTZ IV NEWSLETTER

▶ Startseite

▶ Hartz IV News

## HARTZ IV NEWS

[ELTERNGELD RECHNER](#)[SUCHEN](#)[GÜNSTIGEN STROM SUCHEN](#)[HENRICO FRANK, KURT BECK UND DAS LEBEN DANACH](#)[HARTZ IV CHAT](#)[BEDARFSGEMEINSCHAFT](#)[HARTZ IV ÜBERSICHT](#)[HARTZ IV BERATUNGSSTELLEN](#)[WAS BEKOMMT MAN BEI](#)[HARTZ IV / REGELLEISTUNG](#)[HARTZ IV RADIO](#)[IHR ARTIKEL BEI UNS](#)[RSS NEWS EINBINDEN](#)[WOHNUNG SUCHEN](#)[UNTERZEICHNEN GEGEN](#)[HARTZ IV](#)[KONZEPT](#)[SITEMAP](#)[HEIZKOSTEN CHECK](#)[IMPRESSUM](#)[KONTAKT](#)

# gegen-hartz.de



## HARTZ IV: NICHT ANRECHNUNGSFÄHIGES EINKOMMEN

Privilegiertes Einkommen ist Einkommen, das nicht auf das ALG II angerechnet werden darf, das sind z.B.:

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Grundrente für Witwen und Waisen (Hinterbliebenenrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz
- [Renten](#) für Kriegsgefangenschaftsopfer, Wehrdienststopfer, Grenzdienststopfer, Zivildienststopfer, Opfer von Gewalttaten, politische Häftlinge, Impfgeschädigte, zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte, Renten für thalidomidgeschädigte Personen sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, jeweils in Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden,
- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in Höhe des anrechnungsfreien Betrages,
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens,
- Monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und –leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (s. §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet,
- Soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII
- Arbeitnehmersparzulage
- Arbeitsförderungsgeld in Werkstatt für Behinderte,
- Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse,
- Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Blindenführhundleistungen,
- Elternrente (§ 49 BVG),
- Entschädigung für Blutspender,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),

## JOBSUCHE

Vollzeitjobs  
Teilzeitjobs  
Zeitarbeit

über 100.000  
Jobs  
bundesweit + regional

## NOCH FRAGEN?

Haben Sie noch weitere Fragen? Melden Sie sich kostenlos in unserem Hartz IV Forum an!

## WOHNUNGSSUCHE

### Wohnung suchen

Wohnung

Miete

m<sup>2</sup>

Zimmer

EUR

## Erweiterte Suche

Ihre  
Wohnungsanzeige  
bei Immonet.de.  
Ab jetzt 4 Wochen  
lang für nur 19,95  
€

## Wohnimmobilien

Miete Kauf  
Wohnen auf Zeit

## Gewerbe

Miete/Pacht Kauf  
Anlageobjekte



Hier finden Sie Ihr  
neues Zuhause

[www.immonet.de](http://www.immonet.de)

- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwendungs-Wintergeld (§ 212 SGB III),
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen §§ 53 ff SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- Pflegegeld (Aufwendungsersatz) nach § 23 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz - bei nicht gewerbmäßiger Pflege (Einzelfallprüfung nach 6 Kindern),
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31Abs. 5 BVG,)
- SED-Opfer-Kapitalentschädigung (Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht § 16 Abs. 4),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR,
- steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste im Rahmen des tatsächlichen Aufwandes,
- steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer....) bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG (500 Euro/Jahr),
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr),
- Wohnungsbauprämie,
- Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr zu dem das Normalmaß übersteigende Betrag,
- die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen.
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte
- 20 v. H. der Ausbildungsförderung nach dem BAföG als pauschale Ausbildungskosten in Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 2
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte
- Pflegegeld nach § 44 SGB VII
- Gehörlosengeld
- der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

Dies ist keine abschließende Auflistung.

Quelle: Handlungsanweisung der BA zu SGB II § 11.

#### Hinweis 1

Ebenfalls im Rechtskreis des SGB II gültig sein dürfte die "Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen", welche:

- als anrechnungsfreie Höchstgrenze für eine Aufwandsentschädigung den Betrag von 154€/Monat nennt, (und damit bis zu dieser Höchstgrenze keine Meldepflicht besteht, da keine Auswirkung auf das ALG I/ALG II)
- Ehrenamtlichkeit definiert als Betätigung, die unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern,
- weder die vorgeschriebenen Eigenbemühungen noch die Bewerbungspflichten des Arbeitslosen beeinträchtigt,
- erst Meldepflichtig ist, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit 15 Std./Woche oder mehr umfasst.

Nachtrag: die Gültigkeit dieser Verordnung im Rechtskreis des SGB II wurde jetzt in einem Schreiben der ARGE Erfurt bestätigt, zitiert in einem Artikel der "Thüringer Allgemeine" vom 18.09.2007 auf Seite 8. Artikel-Download hier.

Die Handlungsanweisung der BA zu § 11 besagt in Rz 11.104 dazu außerdem folgendes:

Eine Prüfung, ob zweckgebundene Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, als Einkommen zu berücksichtigen sind, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären, ist entbehrlich, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II) nicht übersteigen. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II derzeit 347€, also ist eine Prüfung bis zu einem Betrag von 173,50€ entbehrlich.)

## AKTUELLER HARTZ 4 NEWSLETTER

Neu: Wir haben ab sofort einen Newsletter für Sie eingerichtet! Wenn Sie ihre Email Adresse eingeben, bekommen Sie zukünftig aktuelle Nachrichten, Tipps & Tricks kostenlos per Email zugestellt. Sie können den Newsletter auch jederzeit wieder abbestellen. Zur Anmeldung

## HARTZ IV RATGEBER

Angebote bei eBay



[Besser Leben mit Hartz IV](#)

[Weitere Angebote...](#)

© eBay, Foto: wikipedia / Bild

## HARTZ IV NEWS FÜR IHRE WEBSEITE

RSS Hartz IV  
Nachrichten & ALG  
II Informationen  
abonnieren

Hartz IV, ALG II,  
Arbeitslosengeld, Arbeitslose,  
Stellenmarkt

Hartz IV abschaffen?

Ja

Nein

## Hinweis 2

Andere Renten als nach dem BVG sind nicht privilegiert und werden als sonstiges Einkommen angerechnet: [http://wdbfi.sgb-2.de/paragraphen/p11/p11\\_10029.html](http://wdbfi.sgb-2.de/paragraphen/p11/p11_10029.html) D.h., dass u.a. Waisen- und Halbwaisenrente nach dem SGB VI als sonstiges Einkommen angerechnet werden.

### [Grundsicherung](#)

Alle Tipps zur Grundsicherung Die Finanz-Community hilft gratis!  
[www.finanzefrage.net](http://www.finanzefrage.net)

### [Eil-Kredit ohne Schufa](#)

3.500 - 100.000 EUR ohne Schufa Schnell, unkompliziert und günstig!  
[MAXDA.de/Hartz-4-Kredite](http://MAXDA.de/Hartz-4-Kredite)

### [Gründung 2009 mit Hartz](#)

10 perfekte Geschäfts-Konzepte für Ihren Start in die Selbstständigkeit!  
[www.Geschaeftsidee.de/Ideen\\_2009](http://www.Geschaeftsidee.de/Ideen_2009)

### [Rechtsberatung: Hartz IV](#)

Direktwahl Sozialrecht/ Hartz IV über 40 Rechtsgebiete. Mo-So 8-24h.  
[www.deutsche-anwalshotline.de](http://www.deutsche-anwalshotline.de)



Google-Anzeigen

► [Studiengebühren: OECD bestätigt Gebührengegner](#) ► [Lohndumping durch Hartz IV](#)